

Besondere Vertragsbedingungen

Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR,
Schwimmbadstr. 2a, 39326 Wolmirstedt

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die XXX

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

Vertrag über die Lieferung von Abfallsammelbehältern und Montage der Transponder

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Der Auftragnehmer liefert Abfallsammelbehälter (Los X) und montiert die Transponder nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung.
2. Vertragsinhalt sind außer den Bestimmungen dieses Vertrags:
 - die Leistungsbeschreibung,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
 - die weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere die Erklärungen nach dem Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt
 - die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 05. August 2003 und
 - das Angebot des Auftragnehmers.

Für den Fall von Widersprüchen gelten die Inhalte in der vorstehenden Reihenfolge. Sollten sich in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung und dem Ablauf der Angebotsfrist noch Änderungen der Vergabeunterlagen ergeben, ist jeweils der geänderte Stand der Unterlagen maßgeblich.

§ 2

Garantie, Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer gewährt für die gelieferten Behälter eine Garantie von zwei Jahren bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch nach DIN EN 840. Die Garantie bezieht sich auf die kompletten Behälter.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen bzw. deren Durchführung zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine möglichst umgehende Mängelbeseitigung möglich sind.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen gesetzliche Ver- und/oder Gebote, sofern letztere in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, verstoßen.
6. Die Durchführung der Leistung gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.
7. Der Auftragnehmer benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
8. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die beauftragten Abfallsammelbehälter bis zu 18 Monate nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber abrufen lassen zu können bzw. ausliefern zu können.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

§ 4

Haftung

Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer schuldhaft verursacht worden waren, erfolgreich in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

§ 5

Leistungsentgelte

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Behälterlieferung die im Leistungsverzeichnis, das als Anlage zum Vertrag genommen wird, angegebenen Nettoentgelte, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Maßgeblich für die Ermittlung des Entgeltes ist die Anzahl der vom Auftragnehmer laut Leistungsbeschreibung (Buchstabe f) gelieferten Behälter.

§ 6

Abrechnung

1. Die Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats. Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
2. Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet.

§ 7

Sicherheiten, Bürgschaft

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag stellt der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe 3,5 % der Brutto-Auftragssumme nach § 18 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners gelten muss.

§ 8

Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abfallbehältermengen in mindestens 2 halbjährliche Anlieferungen zu splitten und anzuliefern. Die erste Teillieferung der Abfallbehälter einschließlich der bereits montierten Transponder des Auftraggebers außer bei den PPK-Behältern, ist binnen einer Frist von maximal 8 Wochen nach Zuschlagserteilung an den Auftraggeber entsprechend den Regelungen der Leistungsbeschreibung zu liefern. Weitere Anlieferungen erfolgen nach Absprache mit dem Auftraggeber. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die Lieferfrist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt pro beendete Woche des Verzugs 0,5%, höchstens jedoch 5,0 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtsumme netto, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
2. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 9

Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

§ 11
Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort, den

Ort, den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)

Anlage:
Leistungsverzeichnis 2025-0001-NA-ÖA-G